



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 4. Mai 2023
Bezug: Ihre Online-Petition vom
29. März 2023, E-148464
Anlagen: 1

Referat Pet 4
BMAS (Arb.), BMEL, BMFSFJ, BMJ,
BMVg

Ausschussdienst
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-31939
Fax: +49 30 227-36911
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Namensrecht

Pet 4-20-07-4725-018369 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens.

Mit der grundsätzlichen Thematik zur Änderung des Namensrechts hat sich der Petitionsausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode befasst. Als Ergebnis seiner Prüfung hat er die als Anlage beigefügte Beschlussempfehlung verabschiedet. Diese Beschlussempfehlung wurde vom Deutschen Bundestag mehrheitlich angenommen.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Ausschussdienst



Pet 4

Namensrecht

Beschlussempfehlung

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Namensrechts für Kinder gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das geltende Recht, wonach eine Namensänderung für Kinder nur möglich sei bei erneuter Heirat des Elternteils und bei Annahme des neuen Partners, veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen nicht mehr gerecht werde. Angesichts einer zunehmenden Anzahl alleinerziehender Eltern sollten Kinder die Möglichkeit haben, bei Beginn eines neuen Lebensabschnitts nach einer Scheidung den Geburtsnamen der Mutter bzw. des Vaters anzunehmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 335 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das geltende Recht derzeit tatsächlich keine familienrechtliche Möglichkeit für eine Namensänderung eines Kindes nach Scheidung eröffnet. Gegen eine solche Möglichkeit wurde bisher der Grundsatz der Namenskontinuität, der prägend für das deutsche Namensrecht ist, angeführt. Sowohl aus allgemeinen Ordnungsgesichtspunkten des Familienrechts als auch im wohlverstandenen Interesse des Kindes, welches ein anderes sein kann als das des Elternteils, bei dem es lebt, sollen Namensänderungen grundsätzlich vermieden und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen unter besonderen Voraussetzungen zulässig sein.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass es in der Vergangenheit immer wieder Bestrebungen gab, das Namensrecht zu ändern. Um das Reformbedürfnis zu konkretisieren, hatten das damalige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie das damalige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bereits 2018 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Lehre, Justiz und Verwaltung eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe hatte in einem Eckpunktepapier vom 11. Februar 2020 Vorschläge für eine Reform des Namensrechts erarbeitet.

Nach dem Willen der Koalitionsparteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP soll das Namensrecht in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages liberalisiert werden.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die Petition für geeignet, in die Erwägungen zu dieser Thematik einbezogen zu werden.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.